

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Der Beitrag richtet sich nach den Formen der Mitgliedschaft, die im § 4 Abs. 1 der Satzung wie folgt definiert sind:

1. Juristische Personen
2. Vereinigungen (z.B. Gesellschaften des bürgerlichen rechts, offene Handelsgesellschaften, Vereine)
3. Natürliche Personen

§ 2 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag für die einzelnen Formen der Mitgliedschaft wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1. Juristische Personen | 250,00 € |
| 2. Vereinigungen | 125,00 € |
| 3. Natürliche Personen | 50,00 € |

§ 3 Förderungsbeiträge

Die regelmäßigen Förderbeiträge die zur Finanzierung des Vereins zwingend notwendig sind sollten den Betrag von mind. 50 € nicht unterschreiten. Alle darüber hinaus geleisteten Beiträge sind immer willkommen. Die Förderbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge durch eine Spendenbescheinigung bestätigt.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Die Jahresbeiträge sind ohne Aufforderung bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Beitragsjahres durch die Mitglieder zu entrichten.

§ 5 Beitragsrückstände

Sofern ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweier Erinnerungen, im Rückstand ist, hat der Vorstand in jedem Einzelfall darüber zu entscheiden, ob das Mitglied aus dem Verein auszuschließen ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt bis zu einem neuen Beschluss der Mitgliederversammlung.